

---

## S 5 U 368/98 LW

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Sachsen               |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Unfallversicherung              |
| Abteilung     | 2                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 5 U 368/98 LW |
| Datum        | 31.07.1999      |

#### 2. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | L 2 U 143/99 LW |
| Datum        | 15.11.2001      |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 31.07.1999 wird zur<sup>1/4</sup>ckgewiesen.
- II. Der undatierte Bescheid <sup>1/4</sup>ber die Umlage 1997 sowie die Bescheide vom 24.02.1999, vom 11.03.1999, vom 01.01.2000 und vom 22.02.2001 werden aufgehoben.
- III. Die Beklagte hat dem Kl<sup>1/4</sup>xger auch seine notwendigen au<sup>1/4</sup>ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten dar<sup>1/4</sup>ber, ob der Kl<sup>1/4</sup>xger beitragspflichtig in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist.

Nachdem die Beklagte erfahren hatte, dass der Kl<sup>1/4</sup>xger von Herrn G â[ K â[ im Jahre 1995 eine Grundst<sup>1/4</sup>ck von 1250 qm (richtig: 1408 qm) erworben hatte, wandte sich die Beklagte mit der Bitte an den Kl<sup>1/4</sup>xger, ihr mitzuteilen, wie das Grundst<sup>1/4</sup>ck genutzt werde. Hierauf teilte der Kl<sup>1/4</sup>xger mit, dass er das Grundst<sup>1/4</sup>ck als Bauland erworben habe. Er wolle dort sich ein Haus als

---

Altersruhesitz bauen. Derzeit mÃ¶che er das GrundstÃ¼ck zweimal im Jahr und lasse es dort in Haufen verrotten. Andere GrundstÃ¼cke besitze er nicht (Blatt 10 f. der Beklagtenakte). Mit Schreiben vom 20.6.1997 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger fest, dass die Bewirtschaftung des von Herrn K. erworbenen GrundstÃ¼cks ein landwirtschaftliches Unternehmen darstelle, weil der KlÃ¤ger die FlÃ¤che abmÃ¶che. Eine planmÃ¤Ãige Bodenpflege sei schon dann gegeben, wenn die FlÃ¤che z.B. einmal im Jahr gemÃ¶ht und das MÃ¶hgut kompostiert werde (Blatt 14 der Beklagtenakte). Mit Beitragsbescheid vom 21.7.1997 wurde vom KlÃ¤ger fÃ¼r die Jahre 1995 und 1996 jeweils ein Beitrag von 40,- DM, insgesamt 80,- DM, erhoben (Blatt 16 der Beklagtenakte). Gegen den Beitragsbescheid vom 21.7.1997 legte der KlÃ¤ger Widerspruch (Schreiben vom 4.8.1997, vom 25.8.1997 und vom 18.9.1997) ein. Er kÃ¶nne nicht einsehen, dass er fÃ¼r eine Wiese, die er 10 bis 15 Jahre vor der Rente mit einem Haus bebauen lassen wolle, VersicherungsbeitrÃ¤ge zu zahlen habe. MÃ¶che er die Wiese nicht zweimal pro Jahr, werde er von der Kommune gemahnt, pflege er das GrundstÃ¼ck, sehe er sich Beitragsforderungen ausgesetzt. 1996 habe er die Wiese mÃ¶hen lassen, 1997 habe er die Wiese selbst gemÃ¶ht. Nunmehr werde er die Wiesenmahd unterlassen. Durch Bescheid vom 7.9.1998 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen.

Mit einem weiteren Beitragsbescheid (Beklagtenakte Bl. 27, ohne Datum) erhob die Beklagte vom KlÃ¤ger fÃ¼r das Jahr 1997 einen Beitrag von 54,28 DM sowie nochmals wiederholend fÃ¼r die Jahre 1995 und 1996 jeweils 40,- DM, insgesamt 134,28 DM.

Mit Schreiben vom 28.9.1998 hat sich der KlÃ¤ger an die Beklagte gewandt und ihr mitgeteilt, sein Widerspruch bleibe bestehen, weil die untere BauaufsichtsbehÃ¶rde die Teilungsgenehmigung erteilt habe und er nur die Grundsteuer B fÃ¼r die Wiese zahlen mÃ¼sse. Dieses Schreiben hat die Beklagte als Klage behandelt und an das Sozialgericht Chemnitz weitergeleitet, das den Rechtsstreit durch Beschluss vom 12.11.1998 an das Sozialgericht Dresden (SG) verwiesen hat. Im sozialgerichtlichen Verfahren hat der KlÃ¤ger sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. ErgÃ¤nzend hat er vorgetragen, das MÃ¶hen habe lediglich den Zweck, die Nachbarn vor Wildwuchs, Unansehnlichkeit und Unkrautsamenausbreitung zu schÃ¼tzen. Das MÃ¶hen der Wiese dauere drei bis vier Stunden. 1996 habe der kommunale Bauhof die Wiese gemÃ¶ht. Die Wiese sei primÃ¤r ein BaugrundstÃ¼ck. Aus dem VerÃ¤nderungsnachweis 2019-77 des Staatlichen Vermessungsamtes Zschopau gehe hervor, dass sein GrundstÃ¼ck von 1408 qm als Bauplatz eingetragen sei (Blatt 46 f. der SG-Akte). 1998 sei erst das Ausmessen des GrundstÃ¼cks erfolgt. 1999 sei eine Grundbucheintragung der Auflassung immer noch nicht erfolgt gewesen. Die Beklagte hat zur BegrÃ¼ndung auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen und ergÃ¤nzend vorgetragen, dass es auf die Bewertung der Wiese durch die FinanzbehÃ¶rden nicht ankomme, solange das GrundstÃ¼ck tatsÃ¤chlich noch landwirtschaftlich genutzt werde.

Mit Gerichtsbescheid vom 31.7.1999 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 21.7.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.9.1998 (irrtÃ¼mlich 8.10.1997 als Datum genannt) aufgehoben und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger betreibe kein Unternehmen der Landwirtschaft und kein

---

Unternehmen der Landschaftspflege. Das Mähen des Grases sei für sich allein noch keine landwirtschaftliche unternehmerische Tätigkeit. Diese Qualität gewinne es erst dann, wenn das Gras einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. als Viehfutter, zugeführt werden solle. Dies sei hier nicht der Fall. Selbst wenn man aber in dem Mähen von Gras allein schon eine landwirtschaftliche unternehmerische Tätigkeit sehen wollte, sei der Arbeitsaufwand zur Bewirtschaftung (6 bis 10 Stunden jährlich) als so verschwindend gering anzusehen, dass er hier nicht geeignet sei, ein landwirtschaftliches Unternehmen zu begründen (Hinweis auf Bundessozialgericht – BSG –, Beschluss vom 25.10.1989 [2 BU 99/89](#)).

Entgegen der Auffassung der Beklagten lasse sich das Mähen des streitbetroffenen Grundstücks in den Jahren 1996 und 1997 auch nicht als der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege zuordnen. Derartige Tätigkeiten stellten zwar seit dem 1.7.1988 eine Tätigkeit dar, die von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfasst werde. [Â§ 777 Abs. 1 Nr. 1 RVO](#) sei mit Wirkung vom 1.7.1988 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.7.1988 (